L 9 SO 37/23 KL

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 37/23 KL
Datum	06.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

1. Die â□□AntrÃ¤ge auf BÃ¼rgergeldâ□□ werden zurÃ¼ckgewiesen.

2. Die GehÃ¶rsrÃ¼gen werden als unzulÃ¤ssig verworfen.

3. Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde

I.

Der 0000 geborene Antragsteller ist dauerhaft voll erwerbsgemindert und bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie von der Antragsgegnerin ergÃ¤nzende Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Seit April 2016 hat er bei dem Landessozialgericht bislang ca. 550 Verfahren anhÃ¤ngig gemacht. Der Antragsteller hat am 24.01.2023 15 ungeordnete Zettel an das Landessozialgericht

Ã¼bersandt. Zehn AntrÃ¤ge hat der KlÃ¤ger â□□gegen Stadt M.â□□ gerichtet und BÃ¼rgergeld von 2023 bis 2032 beantragt. FÃ¼nf GehÃ¶rsrÃ¼gen beziehen sich auf die Verfahren L 9 SO 306/22 B ER, L 9 SO 308/22 B ER, L 9 SO 309/22 B ER, L 9 SO 336/22 B ER und L 9 SO 337/22 B ER. Die GehÃ¶rsrÃ¼ge in dem Verfahren L 9 SO 309/22 B ER hat der Antragsteller mit â□□je mehr Sie der Gegenseite durchgehen lassen, desto mehr Verfahrenâ□□ und die GehÃ¶rsrÃ¼ge in dem Verfahren L 9 SO 336/22 mit â□□schauen wir, wieviele Verfahren wir brauchen um Frage zu klÃ¤renâ□□ begrÃ¼ndet.

II.

Der Senat legt die AntrÃ¤ge â□□gegen Stadt M.â□□ auf BÃ¼rgergeld dahingehend aus, dass die Stadt M. als SozialhilfetrÃ¤ger im Wege des Eilrechtsschutzes verpflichtet werden soll, dem Antragsteller bis 2032 Leistungen in HÃ¶he des BÃ¼rgergeldes zuzusprechen. Diese AntrÃ¤ge sind zurÃ¼ckzuweisen, denn sie sind rechtsmissbrÃ¤uchlich. Aus dem gleichen Grund sind die GehÃ¶rsrÃ¼gen als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG steht demjenigen, der durch die Ã¶ffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Dieser GewÃ¤hrleistung liegt der rechtsstaatliche Gedanke einer allgemeinen und lÃ¼ckenlosen gerichtlichen Sicherung gegen MaÃ□nahmen von TrÃ¤gern der Ã¶ffentlichen Gewalt im Bereich der individuellen Rechte zu Grunde. Der BÃ¼rger hat einen substanziellen Anspruch auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle (st.Â Rspr. des BVerfG, zuletzt Beschluss vom 28.07.2022Â â□□ 2 BvR 1814/21Â mwN). Der gesetzlich vorgesehene Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes gilt allerdings nur im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung. Daher ist es zulÃ¤ssig, die Anrufung des Gerichts von der ErfÃ¼llung bestimmter, gesetzlich geregelter formaler Voraussetzungen, wie der Einhaltung einer Frist oder einer bestimmten Form, abhÃ¤ngig zu machen, wenn dadurch der Weg zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus SachgrÃ¼nden nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird. Gleiches gilt auch fÃ¼r eine EinschrÃ¤nkung des Rechtswegs durch ungeschriebene, allgemein anerkannte ProzessgrundsÃ¤tze (BVerfG Beschluss vom 28.07.2022Â â□□ 2 BvR 1814/21 und Beschluss vom 21.08.2001 â□□ 2 BvR 282/00).

Ein allgemeines prozessuales Missbrauchsverbot ist in der Rechtsprechung anerkannt (BVerfG Beschluss vom 21.08.2001 â□□ 2 BvR 282/00). Eine Gesamtbetrachtung des Verhaltens ist fÃ¼r die Frage, ob missbrÃ¤uchliches Verhalten vorliegt, nicht ausgeschlossen. Dessen wesentliche inhaltliche Voraussetzung ist das Vorliegen eines zweckwidrigen Einsatzes von Rechten. FÃ¼r die Bejahung von Missbrauch muss festgestellt werden kÃ¶nnen, dass der Betroffene die ihm eingerÃ¤umten prozessualen MÃ¶glichkeiten nicht zur Wahrung seiner Belange, sondern gezielt zu verfahrensfremden und -widrigen Zwecken einsetzt (BVerfG Beschluss vom 21.08.2001 â□□ 2 BvR 282/00 mwN). In einem solchen Fall dient das Begehren bei verstÃ¤ndiger Betrachtung nicht mehr einer vermeintlichen Rechtsverfolgung oder dem Schutz eines vermeintlich beeintrÃ¤chtigten Rechts; es kann nur noch scheinbar von einem

Rechtsschutzbegehren im prozessrechtlichen Sinn ausgegangen werden. Ersuchen, die nur noch primÃ¤r eine zusÃ¤tzliche Arbeitsbelastung der Gerichte bezwecken, sind von vornherein nicht als fÃ¶rmliche Rechtsbehelfe zu behandeln. Insofern ist die Sachlage vergleichbar mit der bei der Einreichung von Rechtsmitteln mit vorwiegend beleidigendem Inhalt, die ebenfalls als unbeachtlich angesehen werden (LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.06.2016 â□□ L 7 AS 950/16 B ER; VG Gelsenkirchen Beschluss vom 08.02.2023 â□□ 15 K 3678/22).

Der Senat geht davon aus, dass der Antragsteller seine ihm vom SGG eingerÃ¤umten prozessualen Rechte durch die AntrÃ¤ge und die Gegenvorstellungen missbrÃ¤uchlich ausnutzt.

Das sozialgerichtliche Verfahren ist fÃ¼r LeistungsempfÃ¤nger grundsÃ¤tzlich kostenfrei (Â§ 183 SGG), ein Anwaltszwang besteht auch beim LSG nicht (Â§ 73 Abs. 1 SGG), die Formanforderungen an eine wirksame Klageerhebung bzw. Stellung sonstiger AntrÃ¤ge sind gem. (bzw. entsprechend) Â§ 92 SGG gering. Gerade die Vorschrift des Â§ 92 SGG ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass bei den Sozialgerichten auch juristische Laien Schutz suchen und daher die Anforderungen an eine zulÃ¤ssige Klageerhebung bzw. Antragstellung im Lichte des Grundrechts auf GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes nicht Ã¼berspitzt sein dÃ¼rfen. Die Vorschrift dient mit ihren Erleichterungen dem Schutzzweck, es auch den unvertretenen KlÃ¤gern zu ermÃ¶glichen, niedrigschwellig (Hofmann in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Â§ 92 SGG Rn. 7) sozialgerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu kÃ¶nnen und hierdurch effektiven Rechtsschutz zu erlangen (BSG Urteil vom 28.09.2006Â â□□ B 3 KR 20/05 R; SG Itzehoe Urteil vom 04.09.2018 â□□ S 20 KR 289/18).

Ungeachtet des hiernach vom Gesetzgeber beabsichtigten niedrigschwelligen Zugangs zu den Sozialgerichten deutet bereits die Form der AntrÃ¤ge bzw. Gegenvorstellungen darauf hin, dass es dem Antragsteller nicht ernsthaft um die Erlangung von effektivem Rechtsschutz geht, was im Rahmen der MÃ¶glichkeiten des Rechtssuchenden ein MindestmaÃ□ an BemÃ¼hung um VerstÃ¤ndlichkeit, Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit seines Anliegens erfordert. Die Schreiben beschrÃ¤nken sich auf diverse eng beschriebene, nur schwer zu entziffernde Zettelchen, teilweise in BriefmarkengrÃ¶Ã□e. Bereits dies erweckt den Eindruck, dass es dem Antragsteller unter Ausnutzung der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens und der geringen Formanforderungen um die massenhafte Produktion von Verfahren geht und nicht um das Verfolgen eines ernsthaften Rechtsschutzanliegens. Diese Annahme wird durch die Formulierungen â□□je mehr Sie der Gegenseite durchgehen lassen, desto mehr Verfahrenâ□□ und â□□schauen wir, wieviele Verfahren wir brauchen um Frage zu klÃ¤renâ□□ sowie den Umstand, dass der Antragsteller bereits ca. 550 Verfahren bei dem Landessozialgericht anhÃ¤ngig gemacht hat, bestÃ¤rkt.

Auch aus dem Inhalt der Schreiben folgt der Rechtsmissbrauch. Die MissbrÃ¤uchlichkeit der AntrÃ¤ge auf Verpflichtung der Stadt M. zur Zahlung von BÃ¼rgergeld bis 2032 folgt auch daraus, dass der prozesserfahrene Antragsteller, der nach Aktenlage ein Jurastudium absolviert hat, wissen muss, dass â□□

unabhÃ¤ngig davon, dass er als nicht erwerbsfÃ¤hige Person ohnehin keinen Zugang zum BÃ¼rgergeld hat (Â§Â§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 8 SGB II) â ein Anspruch auf Zubilligung von BÃ¼rgergeld fÃ¼r die nÃ¤chsten zehn Jahre weder materiell-rechtlich besteht noch bei dem erstinstanzlich zustÃ¤ndigen Sozialgericht oder dem Landessozialgericht zulÃ¤ssig beantragt werden kann. Dem prozesserfahrenen Antragsteller ist bewusst, dass das Landessozialgericht nicht fÃ¼r erstinstanzliche AntrÃ¤ge zustÃ¤ndig ist. Dies hat der Senat ihm gegenÃ¼ber bereits in zahlreichen Verfahren entschieden (vergl. 15 Verfahren iS L 9 AR 38/20 bis L 9 AR 45/20 und L 9 AR 13/21 bis L 9 AR 19/21). Der Antragsteller weiÃ, dass ein erstinstanzlicher Antrag beim Landessozialgericht allein dazu fÃ¼hrt, dass das Verfahren an das zustÃ¤ndige Sozialgericht verwiesen werden muss. Dies fÃ¼hrt auch zu seinen eigenen Lasten zu einer VerzÃ¶gerung des Gesamtverfahrens. Dass er dennoch beharrlich AntrÃ¤ge ohne Vorbefassung der ersten Instanz direkt beim Landessozialgericht stellt, zeigt, dass es ihm nicht um effektiven Rechtsschutz geht, sondern darum, auch auf diesem Weg eine hohe Verfahrenszahl als Selbstzweck zu produzieren. Die MissbrÃ¤uchlichkeit der GehÃ¶rsrÃ¼gen wird auch dadurch deutlich, dass der Antragsteller nicht im Ansatz eine GehÃ¶rsverletzung iSd Â§ 178a SGG rÃ¼gt und stattdessen ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, eine mÃ¶glichst groÃe Anzahl von Verfahren erreichen zu wollen.

Da sich das Verhalten des Antragstellers als bewusst missbrÃ¤uchlich darstellt, war der Senat nicht verpflichtet, ihn gem. Â§ 106 Abs. 1 SGG auf die fehlende ZulÃ¤ssigkeit seiner Eingaben hinzuweisen (hierzu auch LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 20.06.2016 â L 7 AS 950/16 B ER).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024